

Change of Control:

Auswirkungen der Fusion einer ausländischen Partei eines Software-Lizenzvertrages auf das Vertragsverhältnis

Im Folgenden werden die vertragsrechtlichen Auswirkungen der Verschmelzung (Fusion) zwischen zwei deutschen Gesellschaften dargestellt, von denen die eine Lizenznehmerin aus einem Software-Lizenzvertrag ist, der durch Rechtswahl schweizerischem Recht unterstellt wurde.

1. Anerkennung der Gesamtrechtsnachfolge nach Schweizer Recht

- 1.1 Gemäss Art. 155 und 164b des schweizerischen Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) richten sich die Rechtswirkungen der Verschmelzung von Gesellschaften grundsätzlich nach dem auf die betroffenen Gesellschaften anwendbaren Recht (Gesellschaftsstatut). Dies ist vorliegend deutsches Recht.
- 1.2 Da es sich gemäss §§ 21 und 22 des deutschen Umwandlungsgesetzes bei der Verschmelzung um eine Gesamtrechtsnachfolge handelt, wird dies auch nach schweizerischem Recht anerkannt. Der Lizenzvertrag geht daher mit der Verschmelzung auch aus Sicht des schweizerischen Rechts automatisch auf die fusionierte Gesellschaft über.

2. Ausserordentliches Kündigungsrecht

- 2.1 Zu beachten sind in erster Linie solche Bestimmungen eines Lizenzvertrages, welche explizit die ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund regeln. Darin kann im Rahmen einer Change of Control-Klausel insbesondere festgehalten sein, dass eine Fusion, Geschäftsveräusserung etc. auf Seiten einer Vertragspartei die andere Partei zur Kündigung des Vertrages ermächtigt.
- 2.2 Wenn hingegen der Vertrag im Rahmen der Regelung der ausserordentlichen Kündigung keine derartige Change of Control-Klausel enthält, stellt die Fusion einer Vertragspartei nur dann einen wichtigen Grund für eine Vertragskündigung dar, wenn das weitere Festhalten am Vertrag für die andere Vertragspartei unzumutbar wird.
- 2.3 Nach schweizerischem Recht besteht auch bei Lizenzverträgen ein unverzichtbares Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für den Fall, dass einer Partei das weitere Festhalten am Vertrag unzumutbar wird.
- 2.4 Eine solche Unzumutbarkeit kann im Fall des Parteiwechsels dann gegeben sein, wenn der Vertrag spezifisch mit Rücksicht auf die Person der anderen Vertragspartei abgeschlossen worden ist.

Eine derartige auf die Persönlichkeit eines Vertragspartners ausgerichtete Natur des Lizenzvertrages wird allgemein am ehesten im Zusammenhang mit urheberrechtlichen Lizenzverträgen für den Fall eines Wechsels des Lizenznehmers als möglich erachtet, nicht aber als in jedem Fall gegeben. Vorliegend spricht insbesondere gegen eine solche Annahme, dass bei der Lizenzierung von Software das persönliche Element ganz allgemein einen wesentlich geringeren Stellenwert hat als bei Verträgen über z.B. literarische Werke.

2.5 Entscheidend für die Beurteilung, ob ein Vertrag von der Persönlichkeit eines Vertragspartners abhängt oder nicht, ist letztlich jedoch immer die Auslegung des konkreten Vertrages. Dabei sind insbesondere die folgenden, in Lizenzverträgen regelmässig enthaltenen Bestimmungen zu beachten:

- Häufig wird in Lizenzverträgen festgehalten, weshalb der Lizenzgeber den Vertrag gerade mit dem Lizenznehmer abschliessen will, etwa weil es sich beim Lizenznehmer um einen führenden Anbieter in einem bestimmten Markt handelt oder weil nur der Lizenznehmer bestimmte Kundenanforderungen erfüllen kann.

Diese Bedingungen werden jedoch oft auch durch die den Lizenznehmer übernehmende bzw. mit diesem fusionierte Gesellschaft weiterhin erfüllt. Es handelt sich daher nicht eigentlich um spezifisch persönliche Charakteristika. Solange der Lizenzgeber nicht konkrete Gründe nachzuweisen vermag, dass die Bedingungen bei der übernehmenden bzw. fusionierten Gesellschaft nicht mehr vorliegen, ist ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu verneinen.

- Keine Anwendung auf eine Gesamtrechtsnachfolge finden Bestimmungen, welche die rechtsgeschäftliche Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag von der Zustimmung der anderen Vertragspartei abhängig machen (sofern im Vertrag nicht ausdrücklich abweichend vereinbart). Enthält der Vertrag in diesem Zusammenhang jedoch eine Klausel, welche die Parteien ermächtigt, die ihnen aus dem Vertrag zustehenden Rechte an Konzerngesellschaften zu übertragen, spricht dies bis zu einem bestimmten Grad gegen die persönliche Natur des Vertrages. Dies jedenfalls dann, wenn die Fusion der deutschen Vertragspartei mit einer Konzerngesellschaft (Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaft) erfolgt, womit kein wichtiger Grund für eine ausserordentliche Kündigung vorliegt.

3. Fazit

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass aufgrund der Verschmelzung (Fusion) des Lizenznehmers aus einem Software-Lizenzvertrag mit einer anderen Gesellschaft:

- der Vertrag auf die übernehmende bzw. fusionierte Gesellschaft übergeht, und
- dass die Fusion, sofern der Vertrag keine konkreten Elemente enthält, wonach er von der Persönlichkeit dieses Vertragspartners abhängt, keinen wichtigen Grund für eine ausserordentliche Kündigung darstellt.

Vorbehalten bleiben spezifische Vertragsklauseln, welche eine explizite Regelung in Bezug auf die Auswirkungen einer Fusion beinhalten.

Dr. Widmer & Partner, Rechtsanwälte, Bern / 24.12.2004